

Grundsätze zur Finanzierung von Digitalisierungsprojekten aus der Titelgruppe 81
„Umsetzung der Digitalen Agenda, Digitalisierungsprojekte“

1 Ziel der Finanzierung

Ziel der Finanzierung ist die Unterstützung von Digitalisierungsprojekten, die der Realisierung der in der Digitalen Agenda des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten strategischen Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen dienen.

2 Voraussetzungen der Finanzierung

1. Voraussetzung ist, dass die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
2. Das Digitalisierungsprojekt muss einen relevanten Beitrag zur Umsetzung der strategischen Ziele der Digitalen Agenda des Landes Sachsen-Anhalt leisten und damit in besonderem Landesinteresse sein.
3. Die Finanzierung hat subsidiären Charakter, eine Finanzierung aus anderen Mitteln muss ausgeschlossen sein.
4. Das Digitalisierungsprojekt wird nur dann finanziert, wenn die Gesamtkosten 5.000,- Euro (netto) überschreiten (Bagatellgrenze).
5. Es werden bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben (maximal 200.000 €) finanziert.
6. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) sind zu beachten.

3 Gegenstand der Finanzierung

Finanziert werden Digitalisierungsprojekte,

- die fortgeschrittene¹ Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik einsetzen oder schaffen oder die Voraussetzungen für ihren Einsatz schaffen;
- die zukunftsorientierte digitale Infrastrukturen schaffen.

Dabei kann es sich um eine Organisationsinnovation (Anwendung digitaler Methoden in den Geschäftspraktiken, Arbeitsabläufen, Geschäftsbeziehungen), eine

¹ Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik, der weit über die Bürokommunikation hinausgeht

Prozessinnovation (Anwendung neuer oder verbesserter Methoden für Produktion und Leistungserbringung), eine Produktinnovation (Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen) oder um die interdisziplinäre Vernetzung von Informationen mit regionalem Bezug handeln.

Die Finanzierung von Digitalisierungsprojekten kann sowohl Investitionen als auch laufende Projektkosten erfassen.

4 Empfänger der Finanzierung

Empfänger der Finanzierung können juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Städte, Gemeinden, Zweckverbände) und juristische Personen privaten Rechts (Vereine, Unternehmen) sein. Sie sind im Sinne von Punkt 5 „Verfahren“ dieser Grundsätze Antragsteller gegenüber Referat 15 des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung .

5 Verfahren

Schritt 1:

Die Finanzierung von Digitalisierungsprojekten nach diesen Grundsätzen wird formlos mit einer Projektskizze beim Referat 15 des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung beantragt.

Die Projektskizze soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Projektbeschreibung mit Darstellung der Projektziele (incl. mittels konkreter Indikatoren), des Antragstellers und der Gesamtfinanzierung (incl. Nachweis der Subsidiarität und des Eigenanteils)
- Darstellung des Bezuges zur Digitalen Agenda des Landes Sachsen-Anhalt.
- Darlegung, ob Folgekosten entstehen.

Schritt 2:

Der Digitalisierungsbeirat gibt ein Votum zur Projektskizze ab.

Schritt 3:

Die Entscheidung zum Antrag wird im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung spätestens vier Wochen nach dem Votum des Digitalisierungsbeirats getroffen.

Schritt 4:

Der Antragsteller hat das unterstützte Digitalisierungsprojekt in geeigneter Weise öffentlichkeitswirksam darzustellen. Zudem ist dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Material zur Darstellung des unterstützten Digitalisierungsprojekt auf dem Digitalportal digital.sachsen-anhalt.de unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Schritt 5:

Nach Abschluss des Digitalisierungsprojektes ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis und ein Sachbericht zu erstellen. Dieser wird dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung übermittelt.

	Projektskizze/ Projektantrag [Vorhabenbezeichnung]	
--	--	--

Absender/Antragsteller:

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Projektträger.....	2
3	Projekthalt	2
4	Zielgruppen	2
5	Region.....	2
6	Begründung.....	2
7	Gegenstand.....	3
8	Kooperationspartner	3
9	Ausgaben- und Finanzierungsplan	3
10	Jahrestranchen	4
11	Folgekosten.....	4
12	Zeitplan / Meilensteinplan/ Projektzeitraum	4
13	Strategische Einordnung Digitale Agenda	4
14	Evaluation	4
15	Nachhaltigkeit/ Ergebnisse	5
16	Erklärungen.....	5

Ansprechpartner:
--

1 Einleitung

Was ist die Geschichte hinter dem Projekt?

2 Projektträger

Name/Bezeichnung/Rechtsform	
vertreten durch	
Anschrift: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Landkreis	
Auskunft erteilt: Name, Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail	
Bankverbindung	
Kontoinhaber	Kreditinstitut
BIC (internationale Bankleitzahl BLZ):	IBAN (22-stellige Kontonummer)

3 Projektinhalt

Was? (u.a. Problemstellung, Innovationsgehalt, Schwerpunkte, Ziele)

4 Zielgruppen

Für wen?

5 Region

Ort des Vorhabens?

6 Begründung

Warum? (Notwendigkeit des Projektes sowie der beantragten Zuwendung)

7 Gegenstand

Womit? (Beschreibung der geplanten Projektstrukturen und Angemessenheit des Projektes sowie der Förderung)

8 Kooperationspartner

Mit wem zusammen?

9 Ausgaben- und Finanzierungsplan

9.1 Ausgabenplan	in Euro
9.1.1 Personalausgaben	
9.1.2 Sachausgaben – Verwaltungsausgaben 9.1.2.1 Reisekosten 9.1.2.2 Büromaterial 9.1.2.3 ...	
9.1.3 Sachausgaben – Investitionen	
9.1.4 Abschreibungen	
9.1.5 Sonstige	
Gesamtausgaben	

Beantragt wird eine anteilige Projektförderung in Höhe bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben:

9.2 Finanzierungsplan	in Euro
9.2.1 Eigenmittel	

9.2.2 Eigenarbeitsleistungen (Ehrenamt)	
9.2.3 Leistungen Dritter (Sponsoren, Spenden ohne Eigenarbeitsleistungen)	
9.2.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (andere Stellen Land/Bund)	
9.2.5 Beantragte Zuwendung aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (0802 81)	
Gesamtfinanzierung	

10 Jahrest ranchen

Die Zuwendung soll wie folgt bereitgestellt werden:

☐ 2020: ☐ 2021:

11 Folgekosten

Welche Folgekosten sind zu erwarten, insbesondere bei Investitionen, und wie werden diese finanziert?

12 Zeitplan / Meilensteinplan/ Projektzeitraum

Bis wann? (maximal bis 31.12.2021)

13 Strategische Einordnung Digitale Agenda

Thematische Zuordnung innerhalb der Digitalen Agenda
☐ Digitale Infrastruktur ☐ Wirtschaft, Wissenschaft und Arbeit 4.0 ☐ Bildung in der digitalen Welt ☐ Kultur und Medien im digitalen Wandel ☐ Digitale Daseinsvorsorge und Nachhaltigkeit ☐ Öffentliche Verwaltung als digitaler Dienstleister ☐ Querschnittsziel: Verbraucherschutz, Datenschutz und Informationssicherheit

14 Evaluation

Woran wird der Projekterfolg gemessen?

Ziele (ggf. Zwischenziele) (Sollwerte)	Indikatoren	Evaluationsmethode
1.		
2.		
3.		
...		

15 Nachhaltigkeit/ Ergebnisse

Welches Potenzial steckt langfristig in diesem Projekt?

16 Erklärungen

Der Projektträger/Antragsteller erklärt, dass

die Vorschriften zu §§ 44 in Verbindung mit § 23 LHO LSA v. 30.4.1991, GVBl. LSA 1991, 35; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2017 (GVBl. LSA S. 55), der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) vom 01.02.2001 (Ministerialblatt- MBl.- LSA 2001, S. 241), zuletzt geändert durch den Runderlass (RdErl.) des Ministeriums der Finanzen vom 21.12.2017 (MBl. LSA 2018, S. 211) beachtet werden,

☐ mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten);

☐ ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vorgesehen ist und dazu ein begründeter Antrag eingereicht wird;

er zum Vorsteuerabzug

☐ nicht berechtigt ist

☐ berechtigt ist und dies bei den Ausgaben im Ausgaben- und Finanzierungsplan berücksichtigt hat (Preise ohne Mehrwertsteuer);

als **Unternehmen** (soweit zutreffend) die De-minis-Regelung beachtet;

die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind;

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB. Zu den Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag, in ergänzend vorgelegten Unterlagen, in Mittelabrufanträgen und in Nachweisen und Berichten enthaltene Angaben. Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind unverzüglich mitzuteilen.

keine Anträge auf Finanzierungshilfen für denselben Zweck bei anderen Stellen, außer dem im Finanzierungsplan benannten, beantragt und genehmigt wurden;

Veränderungen im Antrag hinsichtlich der Finanzierung und Zweckbestimmung unverzüglich mitgeteilt werden;

die Gesamtfinanzierung der Maßnahme bei der Gewährung des beantragten Landeszuschusses gesichert ist;

kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevor steht, nicht beantragt, eröffnet ist oder mangels Masse abgelehnt oder eingestellt wird

die erwarteten Ausgaben in der Weise ermittelt wurden, dass sie den Grundsätzen der Angemessenheit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung tragen.

es sich bei den beantragten Fördermitteln um eine Subvention handelt, auf die § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA vom 09.10.1992, GVBl S. 724) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG Bundesgesetzblatt 1976, Teil I, S. 2037 f.) Anwendung finden. Gemäß § 3 SubvG besteht die Verpflichtung, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligungserklärung Datenschutz

Mit der Unterschrift geben Sie Ihre Einwilligung, dass im Rahmen der Antragsbearbeitung und zur Abwicklung der Förderung personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt sowie an die entsprechenden Stellen innerhalb der Landesverwaltung bzw. an den Digitalisierungsbeirat weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden.

Zudem wurden Sie darauf hingewiesen, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten auf freiwilliger Basis erfolgt.

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einwilligen oder eine Einwilligung zum späteren Zeitpunkt widerrufen, wirkt sich dies nicht auf die von Ihnen beantragte Förderung aus. Die Daten können dann im jeweils gesetzlichen zulässigen Umfang verarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken

(Stand: 23.04.2020)

Bibliotheken können nach dem gemeinsamen Bund/Länder-Beschluss unter Auflagen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Vermeidung von Warteschlangen und Wahrung des Abstands von 1,5 bis 2 m geöffnet werden. Welche Bibliothekssparte zu welchem Zeitpunkt öffnen kann, ist in den einzelnen Verordnungen der Bundesländer festgelegt¹. Darüber hinaus sind viele Detailfragen mit dem Träger vor Ort zu klären, die z.B. bauliche, räumliche, finanzielle oder nachfragebezogene Rahmenbedingungen betreffen.

Voraussetzung für die Wiedereröffnung ist die strikte Umsetzung von **Maßnahmen zur Einhaltung von Hygienestandards, Kontaktbeschränkungen, Zugangsbeschränkungen und damit Angebotsbeschränkungen**. Wann immer es für das Angebot eines bestimmten Services keine schnelle Lösung zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen gibt, ist es anzuraten, auf diesen Service vorerst zu verzichten. Dies trifft beispielsweise auf den bibliothekarischen Auskunftsdienst zu, bei dem man häufig mit dem Bibliothekskunden ans Regal geht oder gemeinsam einen Blick in den OPAC wirft. Zu prüfen ist dann die Entwicklung und das Angebot alternativer Beratungsmöglichkeiten, z.B. per E-Mail oder telefonisch. Falls es Zweigstellen gibt, sollte überlegt werden, ob die Einrichtungen sukzessive öffnen oder an allen Standorten gleichzeitig wieder geöffnet werden.

Bei der Erstellung eines lokalen Konzeptes bzw. Hygieneplans sollen alle hygienerelevanten Bereiche der Einrichtung Beachtung finden. Die hier aufgelisteten Punkte sollen als Anregung verstanden, individuell überprüft und in einem lokalen Konzept bzw. Hygieneplan bedarfsgerecht festgelegt werden.

1. Hygienemaßnahmen für Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen:

- Gründliches und regelmäßiges Händewaschen
- Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen (Gefahr der Schmierinfektion)
- Drücken von Knöpfen, Türklinken und Türöffnern möglichst mit dem Ellenbogen
- Mund-Nasen-Schutzmasken und Einmalhandschuhe für Mitarbeiter*innen
- Nutzer*innen wird dringend Mund-Nasen-Schutzmasken empfohlen, sofern dies nicht bereits als Pflicht festgelegt ist.
- Handdesinfektionsmittel mit Spender im Eingangsbereich/Toiletten für Nutzer*innen
- Spuckschutz aus Plexiglas an Thekenarbeitsplätzen
- Weitere räumliche bauliche Vorkehrungen überprüfen
- Absprache der Maßnahmen mit den zuständigen Ämtern, Behörden und Organisationen
- Unterrichtung von Mitarbeitenden zum Umgang mit Schutzmasken, Handschuhen etc.

2. Kontaktbeschränkung:

- Sicherstellung der Einhaltung von Abständen (1,5 bis 2 m)
 - Mit Absperrband kann eine Einbahnstraßenregelung geregelt werden
 - Im Abstand von 1,5 m werden Abstandshalter auf den Boden aufgeklebt

¹ Verweise zu den Verordnungen der Bundesländer sind hier gesammelt:

<https://www.bibliothekverband.de/dbv/themen/coronavirus/wiedereroeffnungen.html>

- Zugangsregelung und Vermeidung von Ansammlungen/Schlangenbildung
 - Anpassung (ggfs. auch Verkürzung) der Öffnungszeiten, um die Anwesenheit der Nutzer*innen zu entzerren
 - Wenn möglich, getrennter Ein- und Ausgang.
 - Dauer festlegen (im Interesse anderer Nutzer*innen max. 30 min.) in der sich eine festgelegte maximale Anzahl von Nutzer*Innen in den Räumlichkeiten aufhalten kann.
 - Wenn möglich, Schleusenbereiche für kontaktarme Übergabe von Medien einrichten
 - Prüfung von Schichtarbeit für Mitarbeiter*innen. Bei Schichtarbeit ist wichtig, dass es immer gleiche Teams gibt.
 - Bereitstellung einer festgelegten Anzahl von Körben oder wo dies möglich ist, Einkaufswagen zur verpflichtenden Nutzung.
 - Erst wenn ein Einkaufswagen oder Korb frei geworden ist, kann der nächste Nutzer die Bibliothek betreten. Im Einzelhandel gelten als Richtwert 10-20 qm pro Kunde. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann evtl. die gebotenen Abstandsregelungen so nicht eingehalten werden. Daher maximale Personenzahl festlegen. Desinfektion des Handgriffes vor der erneuten Übergabe, ggf. selbstständig durch die Kunden.
 - Wo Korb oder Einkaufswagen nicht möglich, (manueller) Besucherzähler an der Eingangstür, um Besucherzahl festzustellen.
 - Klärung von Nutzergruppen/Nutzerkreisen, die schrittweise zugelassen werden. Die Nutzung sollte nur durch eine Einzelperson ohne Begleitung erfolgen. Prüfung, ob Kinderbibliothek geöffnet wird, Orientierung an den jeweils geltenden Ausgangsbeschränkungen der Länder.
 - Klare Definition des Endes der Warteschlange. Verdeutlichung, dass bei drohender Überfüllung man im eigenen Interesse nicht außerhalb der Warteschlange warten darf, sondern es zu einem späteren Zeitpunkt wieder versuchen sollte.
- Klärung des Einsatzes eines Wachschatzes

3. Beschränkung von Serviceangeboten:

- Beschränkung des Aufenthaltes auf Rückgabe und Ausleihe
- Beschränkung des Aufenthalts auf das Abholen vorher bestellter Medien bzw. deren Rückgabe.
- Aufenthalt von Nutzer*innen in den Bibliotheksräumen
- Falls keine Selbstverbuchung, Organisation einer kontaktarmen Ausleihe:
 - Variante 1: Kontaktarme Ausgaben von vorab bestellten und verbuchten Medien an einen definierten Nutzerkreis über einzurichtende Schleusenbereiche
 - Variante 2: Einlass einer begrenzten Zahl Nutzer*innen ausschließlich zum Zwecke der Ausleihe/Rückgabe, eigenständige Auswahl der Medien am Regal unter Wahrung der Abstandsregelungen, Verbuchung der Medien über einen einzurichtenden Schleusenbereich (entweder Thekenverbuchung oder wo vorhanden über Selbstverbuchung). Umzusetzende Variante stark von baulicher Situation abhängig.
- Regelungen zur Ausgabe von Spielen und anderen NON-Book-Materialien

- Klärung der Vorort-Nutzung (Untersagung von Aktivitäten, die einen längeren Aufenthalt bedingen, z.B. Lesen von Zeitungen, Nutzung der Bibliothek als Lernraum, ggf. Entfernung oder Absperrung von Stühlen und Sesseln aus den öffentlich zugänglichen Publikumsbereichen, kein Betrieb des Kaffeeautomaten)
- Klärung der Nutzung von Katalogen und der Internet-PCs
- Verzicht auf Kopierer, solange es keine zufriedenstellende Lösung gibt, wie man bei Bedienungsfragen, Papierstau, Papiernachlegen und Desinfektion verfährt.
- Keine Ausgabe von Beständen aus Außenmagazinen
- Zusendung von physischen Medien an Nutzer*innen
- Prüfung der Wiederaufnahme von gebender und nehmender Fernleihe
- Keine Durchführung von Veranstaltungen, inkl. Von Klassenführungen

4. Einsatz von Mitarbeiter*innen:

Klärung, wie viel Personal zur Verfügung steht unter der Berücksichtigung der jeweiligen Regelungen der Kommunen in Bezug auf Risikogruppen und folgender Aspekte:

- Klärung, für welche Aufgaben und in welchen Stufen Mitarbeiter*innen aus dem Home-Office zurückgeholt werden und welche im Homeoffice verbleiben (müssen)
- Klärung, welche Mitarbeiter*innen wegen geschlossener Kitas, Schulen etc. freigestellt bleiben.
- Klärung, wie mit abgeordneten Mitarbeitenden verfahren wird

5. Besondere Anforderungen:

- Weitere Regelungen zu Kontakten zwischen Nutzer*innen und Mitarbeiter*innen wie z.B.
 - Prüfung von kontaktloser Annahme von Geldbeträgen/kontaktlose Kartenzahlung. Die Zahlungsvorgänge sind notfalls zu verschieben, bis die kritische Phase überstanden ist. Die Höhe der akzeptierten Außenstände pro Nutzer könnte in der EDV erhöht werden.
 - Kontaktlose Benutzeranmeldung und Verlängerung der Benutzungsausweise ggfs. nur online.
- Mögliche Regelungen zur Rücknahme von Medien:
 - Ablage der zurückgegebenen Medien auf separaten Flächen nach Eingangsdatum
 - Festlegung eines Zeitraums (24 Stunden bei Papier, 72 Stunden bei Plastik laut Empfehlung des Bundesamts für Risikobewertung vom 21.4.2020) bis zur Rücksortierung in die Regale
 - Einsatz von Flächendesinfektionsmitteln für Medien, Buchkörbe, Theke, Computer, Tische etc.
 - Festlegung von Desinfektionsmaßnahmen für Ausgabe- und Rückgabeautomaten

6. Kommunikation an die Öffentlichkeit:

- Information der Öffentlichkeit über die Wiedereröffnung, die geänderten Öffnungszeiten und die angepassten Regeln:
 - Presse
 - Website

- Soziale Medien
 - Online-Katalog
- Plakate mit Verhaltens- und Hygieneregeln an vielen Stellen in der Bibliothek

Weitere Information finden Sie unter:

- Verordnungen der einzelnen Bundesländer:
<https://www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/coronavirus/wiedereroeffnungen.html>
- Hinweise des zuständigen Bundesamts für Risikobewertung (BfR)
https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html
- Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - s.
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>

- **Plakate für die Bibliothek:**

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Wichtige Hygienetipps:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html>

https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200309_BZgA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_3x_01_DE.pdf

Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln.html>

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

Vom ..

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie¹

(Planungssicherstellungsgesetz)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Verfahren nach

1. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist;
2. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist;
3. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch (...) geändert worden ist;
4. dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist;
5. dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,
6. dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch (...) geändert worden ist;

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1), Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

7. dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist;
8. dem Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist;
9. dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist;
10. dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist;
11. dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch (...) geändert worden ist;
12. dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. I 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist;
13. dem Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist;
14. dem Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 501) geändert worden ist;
15. dem Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist;
16. dem Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist;
17. dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.;
18. dem Windenergie-auf-See-Gesetz vom (...) (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Art. 21 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist;
19. dem Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist;
20. dem Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist.

§ 2

Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet und ist nach den dafür geltenden Vorschriften der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen, so können der Anschlag oder die Auslegung durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Bekanntmachungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Zusätzlich hat zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung zu erfolgen.

(2) Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 3

Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen

(1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet, auf die nach den für die Auslegung geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, so kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. In der Bekanntmachung der Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Soweit Regelungen in den in § 1 genannten Gesetzen den Zugang über ein zentrales Internetportal vorsehen, bleiben diese unberührt.

(2) Die angeordnete Auslegung soll daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Unterbleibt eine Auslegung, hat die zuständige Behörde zusätzlich zur Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Zugangsmöglichkeiten ist in der Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Die Behörde kann von einem Vorhabenträger verlangen, dass er die Unterlagen, die er bei der Behörde zum Zwecke der Bekanntmachung durch die Behörde einzureichen hat, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einreicht.

§ 4

Erklärungen zur Niederschrift

(1) In Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen kann die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ausgeschlossen werden, wenn die jeweilige Erklärungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet und die zuständige Behörde festgestellt hat, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.

(2) In Fällen des Absatzes 1 hat die zuständige Behörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten. In den Bekanntmachungen, in denen sonst auf die Möglichkeit der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hingewiesen wird, ist auf die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen und den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hinzuweisen.

§ 5

Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen

(1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

(2) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der Erörterungstermin oder die mündliche Verhandlung bis zum 31. März 2021 nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen durchgeführt werden könnte.

(3) Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin oder einer mündlichen Verhandlung Berechtigten sind von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation zu benachrichtigen. § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(4) Für die Online-Konsultation sind den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen über das Internet zugänglich zu machen. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die zuständige Behörde macht anschließend den zur Teilnahme Berechtigten die vorgebrachten Äußerungen zugänglich und gibt ihnen innerhalb einer vorher bekanntzugebenden angemessenen Frist Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme. Äußerungen natürlicher Personen sind bei der Zugänglichmachung im Internet auf deren Wunsch zu anonymisieren. Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nur die nach Satz 1 bis 3 Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

(5) In Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen kann die zuständige Behörde anstelle der Durchführung einer Antragskonferenz den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben.

(6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Übergangsregelung

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind auch auf bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren anwendbar. Ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen wurde, ist jedoch zu wiederholen, wenn er nach diesem Gesetz durchgeführt werden soll.

(2) Für Verfahrensschritte, bei denen von einer Regelung nach den §§ 2 bis 5 Gebrauch gemacht worden ist und die am Tag des Außerkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes weiter.

(3) Die für die in § 1 genannten Verfahren geltenden Fehlerfolgenregelungen sind entsprechend anzuwenden und bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere haben Fehler bei Bekanntmachungen keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Verfahren, wenn der Hinweiszweck der Bekanntmachung erfüllt ist.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 1 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie bundesweit verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen haben sowohl Länder als auch Unternehmen und Unternehmensverbände auf praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren hingewiesen. Die Probleme betreffen insbesondere die öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Länder weisen darauf hin, dass viele Gemeindeverwaltungen, in denen die öffentliche Auslegung stattfinden müsste, im Zuge der geltenden Kontaktbeschränkungen für den allgemeinen Publikumsverkehr gesperrt wurden, sodass eine öffentliche Auslegung von Unterlagen nicht mehr möglich ist. Vergleichbare Situationen ergeben sich auch bei Bekanntgabe von Zulassungsentscheidungen, für die eine öffentliche Auslegung des Bescheids erforderlich ist. Ferner ergeben sich Probleme bei der Durchführung von Erörterungsterminen und Antragskonferenzen, deren Durchführung im Fachrecht zwar teilweise, wie z.B. im Immissionsschutzrecht, in das Ermessen der Behörde gestellt ist, zum Teil aber auch verpflichtend vorgegeben ist (so z.B. die Regelung für UVP-pflichtige Vorhaben im UVPG). Diese Schwierigkeiten werden häufig noch dadurch verschärft, dass bei den zuständigen Behörden nur noch eingeschränkte Personalressourcen zur Verfügung stehen.

Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz werden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensbeteiligten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, sollen diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wird das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt.

Statt Änderungen in einer Vielzahl von Fachgesetzen werden mit dem vorliegenden Gesetz gebündelt und sachbezogen Maßgabevorschriften zur Anwendung der einschlägigen Fachgesetze mit befristeter Geltungsdauer eingeführt. Damit wird ein einheitlicher und übersichtlicher Maßnahmenkatalog zur Verfügung gestellt. Zugleich wird der Charakter einer befristeten Sonderregelung unterstrichen.

Die Sonderregelungen gelten dabei unabhängig von sich u. U. ändernden amtlichen Feststellungen von Ausnahmezuständen oder dergleichen für den gesamten Zeitraum der Befristung, um den Beteiligten und Betroffenen Planungs- und Rechtssicherheit zu geben.

III. Alternativen

Es könnte erwogen werden, die Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren in bestimmten Bereichen des Fachrechts allein durch Auslegung des geltenden Rechts an die aktuelle Situation und die damit verbundenen Beschränkungen anzupassen. Ein solches Vorgehen ist jedoch

mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. So ist die digitale Veröffentlichung von Unterlagen bislang lediglich als Ergänzung zur physischen Auslegung der Antragsunterlagen im geltenden Recht geregelt. Erörterungstermine sind teilweise zwingend vorgeschrieben. Zudem handelt es sich bei der COVID-19-Pandemie mittlerweile nicht mehr um eine nur kurzfristige Ausnahmesituation. Nach derzeitigem Stand werden die Einschränkungen, ggf. in abnehmender Ausprägung, über mehrere Monate aufrechterhalten werden müssen. Daher erscheint eine befristete Rechtsänderung geboten, um für die Zulassung von Vorhaben und die Aufstellung von Plänen ausreichend Rechtssicherheit herzustellen.

Die Schaffung befristeter Sonderregelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz könnte nicht die erforderliche schnelle und bundesweite Wirkung erzielen: Soweit für die betroffenen Fachgesetze die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder anzuwenden sind, müssten diese zuvor ebenfalls entsprechend angepasst werden. Zudem sind nicht nur Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen betroffen, sondern etwa auch Bauleitplan- oder Raumordnungsverfahren.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus einer Zusammenschau mehrerer Kompetenztitel des Bundes im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung und der konkurrierenden Gesetzgebung.

Aus dem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung ist Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6, 6a und 14 des Grundgesetzes (Luftverkehr, Eisenbahnen und Kernenergie) einschlägig. Ferner werden Bereiche geregelt, für die dem Bund nach dem Grundgesetz eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 29, 31 und 32 (Recht der Wirtschaft, Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Hochsee- und Küstenfischerei, Küstenschutz, Bodenrecht, Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, Bau und Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr, Schienenbahnen, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Naturschutz, Raumordnung und Wasserhaushalt).

Soweit die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 22 des Grundgesetzes in Anspruch genommen wird, ergibt sich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes daraus, dass die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Hinsichtlich aller Materien, für die dem Bund die Sachkompetenz zukommt, kann er – als Annex – das Verwaltungsverfahren mitregeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz sollen die betroffenen Verfahren zwar nicht in erster Linie vereinfacht, sondern für die Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie ertüchtigt werden. Das Gesetz ermöglicht die Durchführung der Verfahren auch unter Geltung weitgehender Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, indem die Verfahren so weit wie möglich digital durchgeführt werden können. Sowohl für die Behörden als auch für Vorhabenträger und Bürger

werden sich aber voraussichtlich Vereinfachungseffekte durch die stärkere Nutzung elektronischer Verfahrensabläufe ergeben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz zusätzlich verursachte Haushaltsausgaben sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen dieses Gesetzes können zwar in der Tendenz zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes der Bürgerinnen und Bürger führen, da z.B. die persönliche Teilnahme an einem Erörterungstermin entfällt. Demgegenüber müssen sich Bürgerinnen und Bürger mit dem neuen Verfahren im Einzelfall erst vertraut machen und sich ggf. Zugang zum Internet verschaffen.

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird daher im Saldo als unwesentlich erachtet.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und den Erörterungstermin ohne physische Anwesenheit und überwiegend digital durchzuführen, kann im Einzelfall zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft führen. Da die Vorhabenträger ihre Unterlagen schon bisher in der Regel digital aufbereiten, ist ein Beschleunigungseffekt denkbar. Der Fall, dass sie bisher nur schriftlichen Unterlagen erstmalig in digitaler Form aufbereiten müssen, dürfte eher die Ausnahme bilden und daher nur geringen zusätzlichen Aufwand verursachen. Da dadurch die zügige Durchführung des jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsverfahrens trotz der Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie ermöglicht wird, ist der entsprechende Aufwand vernachlässigbar.

Die Reduzierung des Erfüllungsaufwands wird daher im Saldo als unwesentlichen erachtet.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Auslegung durch Veröffentlichung im Internet ist gegenüber der bisher bestehenden Auslegung mit keiner wesentlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands verbunden. Der Ausschluss der Möglichkeit, Einwendungen auch zur Niederschrift der Behörde zu erheben, wird ebenso mit keinen wesentlichen Änderungen verbunden sein, da diese Möglichkeit nach bisheriger Kenntnislage nur in seltenen Fällen genutzt wurde.

Der durch die Regelungen dieses Gesetzes für die Verwaltung entstehende Erfüllungsaufwand ist nur schwer abschätzbar. Einerseits entfällt die Notwendigkeit, Räumlichkeiten anzumieten und der Organisationsaufwand für physisch stattfindende Auslegungen und Erörterungstermine bzw. Antragskonferenzen. Andererseits müssen ggf. alternative Möglichkeiten insbesondere im Hinblick auf die Online-Konsultation geschaffen werden.

Da ein Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung nicht stattfinden, kann dies zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands führen. Jedoch muss die zuständige Behörde Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, vom Entfallen des Erörterungstermins benachrichtigen was zusätzlichen Erfüllungsaufwand bedingt. Es wird erwartet, dass sich der Erfüllungsaufwand im Saldo nicht ändert.

Allenfalls geringfügige und damit unwesentliche Entlastungen werden auf Grund der Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 erwartet, wonach eine Einsichtnahme in den Bescheid über die Entscheidung und seine Begründung durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet auf der Internetseite der zuständigen Behörde und durch Zusendung in schriftlicher Form erfolgen kann.

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird daher im Saldo als unwesentlich erachtet.

Etwaige Mehrausgaben für den Bundeshaushalt sowie ein entsprechender Mehrbedarf an Planstellen/Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Weitere Kosten

Keine.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist bis zum 31. März 2021 befristet. Sollten sich die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, denen mit diesem Gesetz begegnet werden soll, darüber hinaus fortbestehen, wäre über eine Verlängerung der Geltungsdauer zu entscheiden.

Wegen der Befristung des Gesetzes ist eine Evaluierung nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Öffentlichkeitsbeteiligungssicherstellungsgesetz)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht sich auf einen weiten Verfahrensbegriff und erstreckt sich vor allem auf diejenigen Fachgesetze, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für wesentliche Infrastrukturprojekte regeln. Vom Anwendungsbereich erfasst sind u. a. auch Bauleitplan- und Raumordnungsverfahren, sowie sonstige Planungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zu § 2 (Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen)

In Planungs- und Genehmigungsverfahren der in § 1 genannten Fachgesetze ist für verschiedene Verfahrensschritte eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet. Es gibt Fallgestaltungen, in denen die für die (insbesondere ortsübliche) Bekanntmachung geltenden Vorschriften den Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorsehen. Um die Bekanntmachung in diesen Fällen ohne die physische Anwesenheit der zu Informierenden sicherzustellen, lässt Absatz 1 anstelle des Anschlags an der Amtstafel oder der Auslegung zur Einsichtnahme eine Bekanntmachung im Internet ausreichen. Die – regelmäßig vorgesehene – Verpflichtung zur Bekanntmachung in einem Druckerzeugnis bleibt davon unberührt. Um einen Informationszugang auch für diejenigen zu ermöglichen, die keinen Zugang zur Internetveröffentlichung haben, muss zusätzlich mindestens eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung erfolgen, soweit dies nicht ohnehin bereits vorgeschrieben ist.

Absatz 2 verweist zu formalen Fragen der Bekanntmachung im Internet auf die bestehenden Regelungen in § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 3 (Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen)

Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet, so ist zunächst zu prüfen, ob auf die Auslegung nach den dafür geltenden Vorschriften verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, ermöglicht Absatz 1 Satz 1, dass die Auslegung durch eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen und Entscheidungen im Internet ersetzt werden kann. Mit dieser Veröffentlichung im Internet wird dann die im Fachgesetz bzw. landesrechtlichen Vorschriften angeordnete Auslegung erfüllt. Dies gilt für sämtliche Unterlagen und Entscheidungen (zum Beispiel auch für Planfeststellungsbeschlüsse oder zur Einsicht bereitzuhaltende Bebauungspläne), die im Rahmen der Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen einer Auslegung bedürfen. Zu formalen Fragen verweist Absatz 1 Satz 2 auf die bestehenden Regelungen in § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Absatz 1 Satz 3 stellt sicher, dass bereits in der Bekanntmachung deutlich wird, dass eine Auslegung durch Veröffentlichung im Internet erfolgen wird. Zudem wird klargestellt, dass auch nach dem Planungssicherstellungsgesetz der Zugang über zentrale Internetportale gewährt wird (Satz 4).

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die ursprünglich angeordnete Auslegung, so wie sie sich aus den in § 1 genannten Gesetzen bzw. nach den landesrechtlichen Vorschriften ergibt, als zusätzliches Informationsangebot neben der formwahrenden Veröffentlichung im Internet erfolgen soll, sofern die zuständige Behörde festgestellt hat, dass dies den Umständen nach möglich ist. Die zuständige Behörde soll sich nicht ohne Weiteres auf eine Veröffentlichung im Internet zurückziehen können. Um die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit insbesondere in umweltbezogenen Entscheidungsverfahren sicherzustellen, darf im Einklang mit den Anforderungen des Verfassungsrechts, des Europarechts und der UN ECE Aarhus-Konvention kein Teil der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Deshalb müssen auch die Belange von Personen in den Blick genommen werden, die keinen Zugang zum Internet haben und es muss auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen und Entscheidungen ermöglicht werden. Daher wird den betroffenen Personen eine alternative Möglichkeit zur Kenntnisnahme gegeben.

Zu § 4 (Erklärungen zur Niederschrift)

§ 4 regelt für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Möglichkeit, an Stelle der niederschweligen Erklärung zur Niederschrift Erklärungen (z.B. Einwendungen, Stellungnahmen) ohne weitere formale Einschränkungen elektronisch abzugeben. In diesen Fällen ist zum Beispiel auch eine Erklärung durch einfache E-Mail möglich.

Zu § 5 (Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen)

Absatz 1 eröffnet für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen, bei denen die Durchführung des Erörterungstermins oder der mündlichen Verhandlung bereits in das Ermessen der Behörde gestellt ist, die Möglichkeit, die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Probleme in die Ermessensentscheidung einzubeziehen und damit auf den Erörterungstermin oder die mündliche Verhandlung auch aus diesen Gründen zu verzichten.

Absatz 2 sieht für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Möglichkeit vor, einen Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, ohne physische Anwesenheit durchzuführen. Stattdessen kann eine Online-Konsultation durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist neben der Einhaltung des Zeitrahmens, dass eine Durchführung des Erörterungstermins oder der mündlichen Verhandlung nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich ist.

Die Entscheidung, den Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung im Wege einer Online-Konsultation durchzuführen, ist den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin oder mündlichen Verhandlung Berechtigten so bekannt zu machen, wie auch die Durchführung des Erörterungstermins bekanntgemacht werden müsste (Absatz 3).

Absatz 4 Sätze 1 bis 3 regeln den Ablauf der Online-Konsultation. Zunächst ist den zur Teilnahme Berechtigten der zu erörternde Sachverhalt zur Kenntnis zu bringen (Satz 1). Um auch hier das physische Aufeinandertreffen mehrerer Personen zu vermeiden, erfolgt eine Zugänglichmachung der zu behandelnden Informationen im Internet. Hierbei handelt sich grundsätzlich um die Stellungnahmen und Einwendungen, die von der zuständigen Behörde für den Erörterungstermin in der dem jeweiligen Verfahren entsprechenden Weise aufbereitet werden. Als Ersatz für die im mündlichen Austausch mögliche mündliche Stellungnahme können sich die zur Teilnahme Berechtigten zu dem zu erörternden Sachverhalt gegenüber der zuständigen Behörde äußern (Satz 2). Satz 2 stellt klar, dass diese Äußerungen schriftlich oder elektronisch, also zum Beispiel auch durch einfache Email, erfolgen können. Damit alle zur Teilnahme Berechtigten von diesen Äußerungen Kenntnis nehmen können, werden sie ihnen von der zuständigen Behörde (sinnvoller Weise wieder über das Internet) zugänglich gemacht (Satz 3). Nun haben alle zur Teilnahme Berechtigten die Möglichkeit, auf diese Äußerungen durch eine weitere Stellungnahme zu reagieren. In Zusammenschau mit dem vorherigen Anhörungsverfahren wird es also sehr oft die Möglichkeit zur Stellungnahme geben. Allerdings liegen dem Anhörungsverfahren und dem Erörterungsverfahren keine deckungsgleichen Sachverhalte zugrunde. Zudem soll – insbesondere mit Blick auf die temporäre Anwendung des Gesetzes – sichergestellt sein, dass dem Aspekt des rechtlichen Gehörs auch ohne mündliche Erörterung Rechnung getragen wird. Die Online-Konsultation ersetzt den mündlichen Austausch durch Stellungnahme und Gegenstellungnahme zu dem nach dem Anhörungsverfahren festgestellten und zu erörternden Sachverhalt.

Absatz 4 Satz 4 und 5 tragen dem nicht-öffentlichen Charakter von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen Rechnung. Die Absätze 2 bis 3 geltend entsprechend für die Durchführung von Antragskonferenzen, d beachten, die Verbreitung einer Stellungnahme im Internet ein anderes Ausmaß hat, als eine mündliche Äußerung.

Absatz 4 Satz 6 stellt klar, dass die Möglichkeiten zur Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation keine neuen, zusätzlichen Einwendungsmöglichkeiten eröffnen.

Absatz 5 bestimmt für die Antragskonferenz (z.B. NABEG) ein im Vergleich zu der in Absatz 4 geregelten Online-Konferenz vereinfachtes Verfahren.

Absatz 6 ermöglicht den zuständigen Behörden, auch im Anwendungsbereich des § 5 von den Vorhabenträgern die Einreichung elektronischer Unterlagen zu verlangen.

Zu § 6 (Übergangsregelung)

Auch bereits begonnene Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen trotz der Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie mit Hilfe der in diesem Gesetz geregelten Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können; andernfalls hätte das Gesetz nur einen sehr begrenzten Wirkungsbereich. Ein Verfahrensschritt (zum Beispiel Bekanntmachung oder Auslegung), der bereits begonnen wurde, ist jedoch zu wiederholen, wenn er nach diesem Gesetz durchgeführt werden soll (Absatz 1).

Absatz 2 soll die ordnungsgemäße Fortführung bereits begonnener Verfahrensschritte ermöglichen.

Absatz 3 enthält Fehlerfolgenregelungen. Soweit die in § 1 genannten Gesetze Regelungen über die Folgen bestimmter Verfahrensverstöße treffen (z. B. § 214 des Baugesetzbuchs), bleiben diese Regelungen unberührt. Darüber hinaus sind die betreffenden Regelungen auch für Verstöße gegen die Vorschriften nach den §§ 2 bis 5 entsprechend anwendbar. Dies wird durch Absatz 3 klargestellt.

Zu Artikel 2

Das Gesetz ist befristet, weil auch die Einschränkungen aus der COVID-19-Pandemie zeitlich begrenzt sind.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt als Zeitpunkt des Ablaufs des gesamten Gesetzes den 31. Dezember 2025, weil anzunehmen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle während der Geltungsdauer der nach §§ 1 bis 5 begonnenen Verfahrensschritte abgeschlossen sein werden.



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

An die Damen und Herren
Mitglieder der Fraktionen
von CDU/CSU und SPD
im Deutschen Bundestag

Prof. Dr. Helge Braun MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2070
FAX +49 30 18 400-2359

helge.braun@bk.bund.de

Berlin, 24. April 2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Ausbruch der COVID-19-Pandemie stellt Deutschland wie alle Länder weltweit vor große Herausforderungen. Bund und Länder sind fest entschlossen, die Verbreitung des Virus einzudämmen und die negativen Auswirkungen auf das Leben unserer Bürgerinnen und Bürger sowie die deutsche Wirtschaft zu begrenzen. Dazu haben sie ein Paket von Maßnahmen auf den Weg gebracht, das in Umfang und Geschwindigkeit der Umsetzung in der Geschichte der Bundesrepublik ohne Beispiel ist. Bundesregierung und Bundestag mussten dabei in kurzer Zeit zahlreiche Entscheidungen von großer Tragweite treffen. Dass dies gelungen ist, verdanken wir auch der engen und reibungslosen Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den Regierungsfractionen, die wir in den vergangenen Wochen erlebt haben. Hierfür möchte ich Ihnen danken.

Die Pandemie und die zu ihrer Begrenzung beschlossenen Maßnahmen haben breite Auswirkungen auf nahezu alle Lebensbereiche. Auch die deutsche Wirtschaft leidet sehr unter den Folgen der Pandemie. Es ist sehr wichtig, dass wir mit unseren Maßnahmen alle Betroffenen in den Blick nehmen und umfassende Antworten auf die Vielzahl der sich stellenden Fragen finden. Anbei finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Maßnahmen, die die Bundesregierung seit Ausbruch der Pandemie auf den Weg gebracht hat.

Seite 2 von 2

Diese Übersicht soll Sie dabei unterstützen, das bisher Beschlossene in seiner Gesamtheit zu bewerten und Notwendigkeit und konkrete Ausgestaltung weiterer Maßnahmen zu beurteilen.

In den Wochen seit Ausbruch der Pandemie haben die Menschen in Deutschland großes Verantwortungsbewusstsein und beeindruckende Solidarität gezeigt. Durch die weitestgehende Einhaltung der Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung haben sie die Eindämmung des Virus ermöglicht. Unser Ziel ist es, die Bürgerinnen und Bürger in dieser Krisensituation weiterhin bestmöglich zu schützen und zu unterstützen. Daher werden wir die Maßnahmen schrittweise und mit Augenmaß den sich verändernden Bedingungen anpassen. Auch die Hilfsmaßnahmen für die Unternehmen werden wir fortlaufend überprüfen und, wo nötig, anpassen. Ich bin mir sicher, dass wir auch in dieser wichtigen Phase vertrauensvoll und konstruktiv zusammenzuarbeiten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Helge Braun

Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und zur Bewältigung ihrer Folgen

Einleitung

Die COVID-19-Pandemie hat weltweit für alle Länder außerordentliche Belastungen zur Folge. Auch in Deutschland sind Wirtschaft, Sozialstaat, Gesundheitssystem und Gesellschaft massiv unter Druck geraten. Als weltweit vernetztes Land, aber auch als wichtiger Mitgliedstaat der EU steht Deutschland damit vor der größten Herausforderung seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs.

Trotz der Tragweite dieser Herausforderung verfügt unser Land über gute Voraussetzungen, um in dieser ernsten Lage zu bestehen. Die deutschen Behörden haben auf Ebene von Bund, Ländern und Gemeinden dem Infektionsgeschehen frühzeitig entgegengewirkt. Das deutsche Gesundheitssystem ist – auch im internationalen Vergleich – gut ausgestattet. Die Kliniken haben die Zeit seit der beginnenden Ausbreitung des Virus genutzt, um sich auf die steigenden Infektionszahlen vorzubereiten. Die solide Haushaltsführung der vergangenen Jahre eröffnet dem Bund Spielräume für eine weitreichende finanzielle Unterstützung von Gesundheitssystem, Bürgern und Unternehmen. Damit ausreichend Mittel für die Bewältigung der Krise zur Verfügung stehen, hat der Deutsche Bundestag bereits mit einem Nachtragshaushalt Ausgaben in Höhe von über 122 Milliarden Euro bewilligt. Den wichtigsten Beitrag zur Bewältigung der Pandemie leisten die Bürgerinnen und Bürger, die durch ihr besonnenes Verhalten das Infektionsgeschehen eindämmen. Die hohe Akzeptanz der getroffenen Maßnahmen ist für die Politik ein Vertrauensvorschuss, der sie zu einem maßvollen und zugleich wirksamen Umgang mit der Krise verpflichtet.

Gemeinsam mit dem Deutschen Bundestag und in enger Abstimmung mit den Ländern hat die Bundesregierung schnell, entschlossen und umfassend auf die Ausbreitung von SARS-CoV-2 reagiert. Sie hat dazu in den vergangenen Wochen

ihre Arbeitsweise erheblich umgestellt: In der Regel ergänzen zwei wöchentliche Sondersitzungen des „Corona-Kabinetts“ die regelmäßigen Kabinettttermine. In den Besprechungen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder stimmen sich Bund und Länder eng über ihr Vorgehen ab. Auch mit den europäischen Partnern und Institutionen berät die Bundesregierung regelmäßig, zielgerichtet und vertrauensvoll über gemeinsame Antworten.

In den vergangenen Wochen hat die Bundesregierung auf nationaler Ebene über 50 Einzelmaßnahmen auf den Weg gebracht. Hinzu kommen die mit dem Bund koordinierten Maßnahmen der Länder und über 50 Maßnahmen auf europäischer Ebene.

Die Bundesregierung verfolgt mit ihrem Handeln drei Ziele:

- die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen,
- Folgen für Bürgerinnen und Bürger, Beschäftigte und Unternehmen abzufedern und
- die Pandemie gemeinsam mit den europäischen und internationalen Partnern zu bewältigen.

Diese Zwischenbilanz gibt einen Überblick über die getroffenen Maßnahmen, aber auch über die jüngste Entwicklung wichtiger Kennziffern. Ergänzend dazu informiert die Bundesregierung tagesaktuell auf ihren Internetseiten und über die sozialen Medien. Um möglichst alle Bürgerinnen und Bürger zu erreichen und damit gezielt Desinformation zu bekämpfen, sind Informationen in mehreren Sprachen, sowie in leichter und Gebärdensprache verfügbar.

Ziel 1 ► Gesundheit schützen und Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems bewahren

► Infektionsgeschehen verlangsamen

Oberstes Ziel bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie ist es, die Ausbreitung der Infektionen zu verlangsamen. Damit bleibt das Gesundheitssystem leistungsfähig und kann diejenigen, die medizinische Hilfe brauchen, bestmöglich

versorgen. Dafür ist jede und jeder Einzelne gefordert, **Abstand zu halten** und die **sozialen Kontakte auf ein Minimum zu beschränken**. Dieses Ziel verfolgen die von Bund und Ländern vereinbarten Leitlinien. Sie sahen zunächst neben der Schließung von Kitas und Schulen und der Absage von Veranstaltungen auch Beschränkungen für den Aufenthalt im Freien sowie die Schließung von Gastronomie, Geschäften und Dienstleistungsbetrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, vor. Seit dem 20. April 2020 können in den meisten Ländern einzelne Geschäfte, aber auch Bibliotheken an Hochschulen wieder öffnen, vorausgesetzt sie erfüllen Auflagen zur Hygiene, steuern den Zutritt und vermeiden Warteschlangen. Die Kultusministerkonferenz erarbeitet bis zum 29. April ein Konzept zur Wiederöffnung von Schulen. Die anderen Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung bleiben bis mindestens 3. Mai 2020 bestehen.

Vor allem ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen haben ein höheres Risiko, schwer an COVID-19 zu erkranken. Außerdem ist die Gefahr einer Ansteckung in Pflegeheimen besonders hoch. Um diese Gruppen besonders gut zu schützen, haben sich Bund und Länder unter anderem darauf geeinigt, **Besuchsregelungen in Pflegeheimen einzuschränken**. Dadurch wird das Infektionsrisiko bei Pflegebedürftigen und Pflegepersonal so gering wie möglich gehalten. Bei der Ermittlung von Art und Umfang der häuslichen Pflege werden persönliche Begutachtungen durch Begutachtungen nach Aktenlage ersetzt und verpflichtende Beratungen vorübergehend ausgesetzt, ohne dass sich das nachteilig auf den Pflegegeldanspruch auswirkt.

Bund und Länder haben vereinbart, dass der **öffentliche Gesundheitsdienst kurzfristig personell erheblich verstärkt** wird, sodass die örtlichen Gesundheitsämter die wichtige Aufgabe der Kontaktnachverfolgung von COVID-19-Infizierten wahrnehmen und die Einhaltung der getroffenen Anordnungen vor Ort überwachen können. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um Infektionsketten wirksam zu unterbrechen.

Damit das Risiko unerkannter Ausbrüche minimiert wird, hat die Bundesregierung die **Kapazitäten für eine effektive und umfassende Testung** kontinuierlich ausgebaut. Derzeit könnten bis zu 818.000 Tests pro Woche durchgeführt werden. Dafür werden Unternehmen und Forschungseinrichtungen gezielt mit Fördermitteln unterstützt. Die Erhöhung der Testkapazitäten gibt ein detailliertes

Bild über den Pandemieverlauf und bildet damit eine Grundlage für die Bewertung von Szenarien der Lockerung bestehender Maßnahmen durch die Bundesregierung. Durch umfangreiche Tests können positiv auf COVID-19 Getestete rasch isoliert und Infektionsketten wirksam unterbrochen werden.

Die Bundesregierung prüft mit Hochdruck die Machbarkeit und Umsetzung einer **Kontakt-Tracing-App** für Deutschland. Die Nutzung der Anwendung soll freiwillig sein und bestehende gesetzliche Vorgaben, wie geltende Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, erfüllen. Damit könnten künftig Kontaktketten schnell und vollumfänglich identifiziert sowie gefährdete Kontaktpersonen umgehend über weitere Schritte informiert werden.

Um die **grenzüberschreitende Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen**, wird der grenzüberschreitende Personenverkehr stark eingeschränkt. An den Binnengrenzen zu einigen Nachbarstaaten wurden dafür vorübergehende Grenzkontrollen eingeführt. Reisende ohne triftigen Einreisegrund nach Deutschland werden an Binnengrenzen, Flughäfen oder Seehäfen zurückgewiesen. Die Einreisebeschränkungen im internationalen Luft- und Seeverkehr gelten auch für die Außengrenzen der EU. Bestimmten Kontingenten von Saisonarbeitskräften aus dem Ausland wird die Einreise unter strengen Voraussetzungen im April und Mai erlaubt, um die heimische Landwirtschaft zu unterstützen und Ernteauffälle möglichst gering zu halten. Für Personen, die sich 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben und an ihren Wohnort in Deutschland zurückkehren, ist nach den Bestimmungen der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Musterverordnung vom 8. April 2020 in der Regel eine verbindliche zweiwöchige Quarantäne anzuordnen. Davon ausgenommen sind im grenzüberschreitenden Warenverkehr tätige Berufsgruppen, Berufspendler und einige beruflich Reisende sowie Personen, die Deutschland im Transit durchqueren. Gleiches gilt für Beschäftigte, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens zwingend notwendig ist. Darunter fallen auch Betreuungskräfte im Gesundheitswesen und in der Pflege, sofern keine Symptome einer COVID-19-Infektion vorliegen.

Damit der Bund die Länder mit Krisenmaßnahmen unterstützen kann, wurde das **Infektionsschutzgesetz erweitert**. Der Deutsche Bundestag kann auf Grundlage der Neuregelung die **Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler**

Tragweite treffen. Die Bundesregierung kann dann unter anderem Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln ergreifen oder durch zusätzliche personelle Ressourcen die Gesundheitsversorgung sicherstellen.

► **Gesundheitswesen stärken**

Nur mit einem starken Gesundheitswesen kann die Gesundheitsversorgung dauerhaft aufrechterhalten und eine übermäßige Belastung vermieden werden. Der Bund hat die finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass eine steigende Zahl von stationär zu behandelnden COVID-19 Patienten bestmöglich versorgt werden kann. Die Finanzierung für den **Ausbau der Intensivversorgung** wurde sichergestellt. Krankenhäuser wurden bei der Beschaffung von Beatmungsgeräten unterstützt. Ziel ist eine Verdopplung der Zahl der Intensivplätze mit Beatmungsgeräten. Über den Stand der Belegung von Intensivbetten und die Zahl der intensivmedizinisch betreuten COVID-19-Patienten gibt das zentral geführte Intensivregister der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) e.V. tagesaktuell Auskunft (www.intensivregister.de).

Darüber hinaus werden Krankenhäuser entlastet, indem **planbare Eingriffe verschoben** und **personelle Ressourcen aktiviert** werden, die für den Einsatz im Intensivbereich geschult werden.

Für die Unterstützung der Krankenhäuser und anderer medizinischer Einrichtungen stellt der Bund schon jetzt rund acht Milliarden Euro bereit.

Um den derzeit **hohen Personalbedarf im Gesundheitsbereich** sowie in essentiellen Versorgungsbranchen sicherzustellen, wurde ein höherer Hinzuverdienst bei der Rente ermöglicht. Statt bisher 6.300 Euro können in diesem Jahr 44.590 Euro ohne Abschläge bei der Rentenzahlung hinzuverdielt werden. Der zeitliche Rahmen für Minijobs wird von 70 auf 115 Tage erweitert. Zudem wurden bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften erlassen.

Um die **Versorgung mit Arzneimitteln sicherzustellen**, wurden die einschlägigen rechtlichen Regelungen der aktuellen Situation angepasst. Dies trägt dazu bei, den steigenden Bedarf an Betäubungsmitteln und anderen

Medikamenten zu decken. Um Ansteckungen in Apotheken zu vermeiden, erhalten diese eine Vergütung für die Auslieferung von Medikamenten durch Botendienste. Kennzeichnungspflichten werden gelockert, um einer Knappheit dringend benötigter medizinischer Produkte wirksam zu begegnen. Damit kommen diese Produkte schnell dort an, wo sie am dringendsten gebraucht werden – beim medizinischen und pflegerischen Personal.

Die **Gesundheit der Ärztinnen und Ärzte sowie der Pflegerinnen und Pfleger** ist eine entscheidende Voraussetzung für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Daher gilt es, sie durch adäquate persönliche Schutzausrüstung zu schützen. Damit der hohe Bedarf an Schutzausrüstung in einem angespannten Weltmarkt gedeckt werden kann, koordiniert die Bundesregierung die Beschaffung zentral. Dazu arbeiten das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat, das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium für Verteidigung, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in einem eigens eingerichteten Beschaffungstab zusammen. Um kurzfristig entstehende Engpässe zu vermeiden, setzt sie auf vermehrte Importe, verstärkte heimische Produktion durch die Gewährung von Abnahmegarantien und die Kooperation mit international erfahrenen Unternehmen. Bislang wurden hierfür bereits mehr als fünf Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Neben der Beschaffung werden auch in Deutschland und Europa unter Hochdruck Produktionskapazitäten aufgebaut. Zur Unterstützung wurde im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein Arbeitsstab eingerichtet.

Die **Bundeswehr unterstützt die Länder und Kommunen bei der Pandemiebekämpfung**, zum Beispiel im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsversorgung in den Bundeswehrkrankenhäusern. Aber auch personell ist sie im Einsatz mit mehr als 17.000 Angehörigen des Sanitätsdienstes und weiteren 15.000 Soldatinnen und Soldaten, die vor Ort unterstützen. Im Rahmen der Amtshilfe ist die Bundeswehr in vielen Bereichen aktiv: Sie beschafft und transportiert Schutzausrüstung und Arzneimittel. Sie hilft beim Aufbau und beim Betrieb mobiler Infektionsteststrecken. Außerdem unterstützen Soldatinnen und

Soldaten das Personal in Alten- und Pflegeheimen sowie in den Gesundheitsämtern.

Die Bundesregierung fördert ein **Forschungsnetzwerk der deutschen Universitätsmedizin** zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie mit zusätzlich 150 Millionen Euro. Damit sollen Strukturen und Prozesse in den Kliniken geschaffen werden, die eine möglichst optimale Versorgung der COVID-19-Erkrankten sicherstellen. Dazu wird eine Nationale Task Force eingerichtet, um zentrale Infrastrukturen wie beispielsweise eine zentrale patientenbezogene Datenbank aufzubauen. Um die **Entwicklung von Therapien und Medikamenten zu beschleunigen**, hat die Bundesregierung die Förderung auf zunächst insgesamt 15 Millionen Euro aufgestockt. Zur Förderung der Impfstoffentwicklung hat Deutschland für die internationale Impfstoff-Initiative CEPI (Coalition for Epidemic Preparedness Innovations) zusätzlich 140 Millionen Euro bereitgestellt.

Entwicklung wichtiger Kennziffern und Quellen (Stand: 22. April)

- ➔ Die Zahl der innerhalb eines Tages gemeldeten **Neuinfektionen** erreichte ihren Höchststand am 2. April (+6.536). Am 22. April 2020 lag die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen bei 2.237 Fällen (Quelle: RKI).
- ➔ Am 12. April **überstieg die Zahl der innerhalb eines Tages von COVID-19 Genesenen** erstmals die Zahl der **an diesem Tag gemeldeten Neuinfektionen**. Am 22. April standen 2.237 Neuinfektionen etwa 4.200 Genesene gegenüber (Quelle: RKI).
- ➔ Von ca. 31.000 auf ca. 136.000 COVID-19 Tests sind die täglich **verfügbaren Kapazitäten** im Zeitraum vom 9. März bis 20. April gestiegen. Die Zahl der deutschlandweit **durchgeführten Tests** pro Woche hat sich im gleichen Zeitraum von etwa 125.000 auf bis zu 400.000 mehr als verdreifacht. Das heißt: Mehr Menschen in Deutschland können bei Verdacht auf eine Infektion getestet werden. Deutschland liegt damit international in der Spitzengruppe und hat sogar noch freie Kapazitäten. (Quelle: RKI)

Entwicklung wichtiger Kennziffern und Quellen (Stand: 22. April)

- ➔ Am 22. April sind gut 57 Prozent der gemeldeten Intensivbetten belegt. Selbst für Gebiete mit **regionalen Infektionsherden war die intensivmedizinische Versorgung** von schwer an COVID-19 Erkrankten zu jeder Zeit sichergestellt. In keinem Bundesland liegt die Auslastung der gemeldeten Intensivbetten zurzeit über 70 Prozent (Quelle: DIVI Intensivregister).
- ➔ Der **Aufbau von Intensivbetten** wird vorangetrieben Am 22. April liegt die Anzahl der gemeldeten Intensivbetten bei knapp 33.500 und damit um 20 Prozent höher als die in der Krankenhausstatistik ausgewiesene Anzahl (Quellen: DIVI Intensivregister, Destatis). Im **internationalen Vergleich** verfügte Deutschland schon damit über eine hohe Versorgungsdichte mit Intensivbetten (Quelle: OECD).
- ➔ Die **Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung** durch Bund und Länder kommt voran. Bis zum 22. April 2020 wurden etwa 108 Mio. Schutzmasken und 50 Mio. Handschuhe gekauft, die vor allem an Krankenhäuser und Ärzte verteilt werden.
- ➔ **Deutschland unterstützt die europäischen Partner:** In den vergangenen Wochen wurden bereits über 200 Patienten aus Italien, Frankreich und Spanien zur Behandlung in deutsche Kliniken gebracht, um die Intensivkapazitäten in den Heimatländern zu entlasten.

Ziel 2 ► Folgen für Bürgerinnen und Bürger, Beschäftigte und Unternehmen abfedern

► Bürgerinnen und Bürger umfassend unterstützen

Die COVID-19-Pandemie hat weitreichende finanzielle Folgen für eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürger. Um **finanzielle Engpässe zu vermeiden**, hat die

Bundesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht. Zentraler Baustein sind die Verbesserungen des Kurzarbeitergeldes (siehe unten).

Um insbesondere (Solo-)Selbstständige und Künstlerinnen und Künstler zu unterstützen, wurde der **Zugang zur Grundsicherung** deutlich vereinfacht. Eine Vermittlung in Arbeit dieser nur übergangsweise Hilfebedürftigen findet nicht statt. Mietzahlungen werden für sechs Monate ohne Prüfung der Angemessenheit in tatsächlicher Höhe übernommen und das Antragsverfahren wird stark vereinfacht. Die Vermögensprüfung wird für die nächsten sechs Monate ausgesetzt, sofern eine Erklärung abgegeben wird, nicht über erhebliches Vermögen zu verfügen (liquide Mittel über 60.000 Euro und zusätzlichen weiteren 30.000 Euro pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft). Der vereinfachte Antrag kann per Email gestellt werden.

Aufgrund der außergewöhnlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt wird das Arbeitslosengeld nach dem SGB III für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.

Mieter sollen sich keine Sorgen machen müssen, dass sie wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie ihre Wohnung oder ihre Gewerberäume verlieren. Daher **können Vermieter für einen Übergangszeitraum Wohn- und Gewerberäume nicht wegen Mietschulden kündigen**. Voraussetzung ist, dass der Mieter oder die Mieterin glaubhaft macht, die Zahlung krisenbedingt nicht leisten zu können. Etwaige Mietrückstände sind spätestens bis zum 30. Juni 2022 zurückzuzahlen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Bürgerinnen und Bürger auch **Zahlungen für Strom und Gas, aber auch für Telefonverträge** oder auf Grundlage von Verbraucherdarlehensverträgen aufschieben. Das schützt Verbraucherinnen und Verbraucher davor, von Leistungen der Grundversorgung abgeschnitten zu werden. Um Kleinstunternehmen zu schützen, steht ihnen ein Leistungsverweigerungsrecht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse zu, die zur Aufrechterhaltung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind.

Um das **Einkommen von Familien auch in Krisenzeiten zu sichern**, wird für Familien mit geringen kleinen Einkommen der Bezug des Kinderzuschlags vorübergehend erleichtert. Statt des Einkommens der letzten sechs Monate ist

jetzt das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung entscheidend. Vermögen wird vorübergehend nicht berücksichtigt. Auslaufende Bewilligungen werden ohne erneute Einkommensprüfung automatisch um sechs Monate verlängert. Die Beantragung ist digital möglich.

Durch die Schließung von Kitas und Schulen fällt es vielen Familien schwer, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. **Sorgeberechtigte, die durch Schließungen von Kitas oder Schulen Verdienstaufälle erleiden**, erhalten daher für bis zu sechs Wochen eine Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Verdienstaufalls (bis zu einem Höchstbetrag von 2.016 Euro).

Die **Regelungen zum Elterngeld werden vorübergehend angepasst**. Eltern in systemrelevanten Berufen sollen Bezugsmonate verschieben können, da sie derzeit oft nicht selbst über Arbeitsumfang und Arbeitszeit entscheiden und damit die gesetzlichen Voraussetzungen für den Elterngeldbezug erfüllen können. Für Eltern, die derzeit den Partnerschaftsbonus beziehen, werden Nachweispflichten erleichtert. Zudem sollen Eltern vor Nachteilen bei der Höhe des Elterngeldes und bei der späteren Elterngeldberechnung geschützt werden, wenn sie derzeit vorübergehende Einkommensbußen haben.

Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen stehen durch die aktuellen Schließungen vor großen Herausforderungen. **BAföG-Empfänger erhalten ihre Ausbildungsförderung weiter**, auch wenn der Lehrbetrieb an Schulen und Hochschulen ausgesetzt wird. Hinzuverdienste aus systemrelevanten Berufen und durch die Pandemie verursachte Unterbrechungen der Ausbildung wirken sich nicht nachteilig auf den BAföG-Bezug aus. Um Nachteile für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu vermeiden, werden die in der Wissenschaft und im Hochschulbereich geltenden Befristungsregeln angepasst. Die Bundesregierung fördert das **digitale Lernen** mit vielfältigen Maßnahmen. Der Bund wird Schulen und Schüler beim digitalen Unterricht zu Hause mit 500 Millionen Euro unterstützen. Ziel ist dabei insbesondere die Unterstützung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen. Aus den Mitteln des Digitalpakts Schule können zudem ab sofort 100 Millionen Euro auch für Lerninhalte und -lizenzen genutzt werden, um die Möglichkeiten für digitalen Unterricht auszubauen. Außerdem stellt die Bundesregierung zusätzlich 15 Millionen Euro

bereit, damit bundesweit Schulen Zugang zu der vom Hasso-Plattner-Institut entwickelten Schul-Cloud erhalten können.

Durch die COVID-19-Pandemie fallen viele etablierte Hilfsstrukturen des sozialen Gefüges vorübergehend weg oder müssen ihre Rolle neu finden. In dieser Situation leisten Bürgerinnen und Bürger – jeden Alters und unterschiedlicher Herkunft – durch vielfältige private und ehrenamtliche Initiativen einen unverzichtbaren Beitrag zur Bewältigung der Folgen der Pandemie. Die Bundesregierung **unterstützt gesellschaftliches Engagement durch zahlreiche Maßnahmen**. Sportvereine können sich außerhalb ihres Satzungszwecks durch Einkaufsdienste für Hilfsbedürftige engagieren, ohne die Gemeinnützigkeit zu verlieren. Die wichtige Arbeit von Vereinen, Initiativen und sonstigen Trägern der gesellschaftlichen Teilhabe und politischen Bildung sichern wir über pragmatische Lösungen im Zuwendungsrecht. Unternehmer-Spenden von Medizinbedarf wie Schutzausrüstungen an Krankenhäuser, Pflegedienste oder Feuerwehren bleiben mehrwertsteuerfrei. Die rund 540 durch die Bundesregierung geförderten Mehrgenerationenhäuser erhalten zusätzliche Mittel, unter anderem zum Ausbau von Nachbarschaftshilfen. Diejenigen, die sich im Bundesfreiwilligendienst engagieren, können auch in anderen gemeinwohlorientierten Einrichtungen unterstützen, wenn ihre Einsatzstelle zustimmt. Im engen Austausch mit der Zivilgesellschaft berät die Bundesregierung auch über Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und für vulnerable Gruppen.

Besonderes Potential zur Förderung gesellschaftlichen Engagements bietet die Digitalisierung. Die Bundesregierung nutzt dies durch eigene Online-Angebote (www.freiwillige-helfen-jetzt.de) und die Förderung bestehender Plattformen (www.tagdernachbarn.de).

Beim **Hackathon der Bundesregierung unter dem Titel „WirvsVirus“** über 43.000 Bürgerinnen und Bürgern und mehr als 4.800 Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Bundesministerien und anderen Organisationen mit. Sie kamen virtuell zusammen, um Lösungen für Herausforderungen zu entwickeln, die sich im Zuge der COVID-19-Krise stellen. Mit einem Umsetzungsprogramm werden in den nächsten sechs Monaten 130 vielversprechende Projekte betreut und finanziell gefördert.

Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen: Häusliche Gewalt nimmt im Verlauf der COVID-19-Pandemie zu. Zum **Schutz von Kindern vor häuslicher Gewalt** hat die Bundesregierung die Beratungsangebote ausgebaut, die sich an Eltern oder an die Kinder selbst richten. Zum **Schutz von Frauen vor Gewalt** gibt es das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, das auch während der Pandemie mit allen Funktionen und Zugängen durch Notfallpläne aufrechterhalten wird. Die Bundesregierung steht darüber hinaus im engen Kontakt mit den Ländern, um die umfangreichen Maßnahmen, die auf regionaler und lokaler Ebene gegen häusliche Gewalt getroffen werden, nach Kräften zu unterstützen. So wurden auch Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für systemrelevant erklärt und in das Sozialschutzpaket der Bundesregierung aufgenommen. Informationen über Hilfsangebote werden online und vor Ort, beispielsweise in Drogerie- und Supermärkten, verstärkt verbreitet. Auch die Polizei wurde zusätzlich sensibilisiert. Damit schwangere Frauen in Konfliktlagen unverzüglich eine Ansprechpartnerin finden, bleibt auch das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ durchgängig in Betrieb. Die Schwangerschaftskonfliktberatung kann vorübergehend ausdrücklich auch online und per Telefon durchgeführt werden.

Gemeinsam mit Logistikunternehmen, Industrie und Handel arbeitet die Bundesregierung intensiv daran, die **Grundversorgung** der Bürgerinnen und Bürger **mit Lebensmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs** aufrechtzuerhalten. Dazu ist ein ungehinderter Warenverkehr unerlässlich – national wie grenzüberschreitend. Der Bund hat mit den nationalen Verbänden der Speditions-, Transport- und Logistikbranche den Gütertransportpakt für Deutschland geschlossen. Die Verbände haben zugesichert, die Funktionsfähigkeit der Lieferketten zwischen Industrie, Handel und Endverbrauchern sicherzustellen. Flankierend haben Bund und Länder gemeinsam flexible Rahmenbedingungen geschaffen – z.B. durch die temporäre Aufhebung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots für Lkw oder die Lockerung der Lenk- und Ruhezeiten. Mit der Initiative #LogistikHilft setzt sich die Bundesregierung gemeinsam mit den Unternehmen der Transport- und Logistikbranche für faire und angemessene Arbeitsbedingungen für diejenigen ein, die durch ihre Arbeit die Versorgung in Deutschland sicherstellen.

Die COVID-19-Pandemie hat eine Vielzahl deutscher Reisender daran gehindert, auf dem geplanten Weg nach Deutschland zurückzukehren. Das Auswärtige Amt hat daher die **größte bisherige Rückholaktion für deutsche Touristen gestartet**. Seit Mitte März wurden mit rund 256 Sonderflügen ca. 65.000 Personen zurück nach Deutschland geholt. Insgesamt sind seitdem knapp 235.000 Urlauber nach Deutschland zurückgekehrt. Die Bundesregierung kooperiert dabei eng mit europäischen Partnerländern, Israel und anderen Drittstaaten. Rund 5.000 EU-Staatsangehörige und 1.000 Staatsangehörige aus Drittstaaten konnten bisher mit Unterstützung der Bundesregierung in ihre Heimatländer zurückkehren.

Entwicklung wichtiger Kennziffern und Quellen (Stand: 22. April)

- ➔ Rund 65.000 **Deutsche, die sich zu Beginn der Pandemie im Ausland aufgehalten haben**, wurde mit 256 Sonderflügen nach Deutschland zurückgeholt (Quelle: Auswärtiges Amt).
- ➔ Rund **1.500 digitale und nicht-digitale Lösungen** sind das Ergebnis des #WirVsVirus-Hackathons. Davon werden 130 Lösungen in einem Umsetzungsprogramm betreut und finanziell gefördert (<https://wirvsvirushackathon.org/>).

► Wirtschaft stabilisieren, Arbeitsplätze schützen

Die COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen haben tiefgreifende Auswirkungen auf das Wirtschaftsgeschehen und den Arbeitsmarkt. Mit einem in der Geschichte der Bundesrepublik präzedenzlosen Paket von Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung dafür ein, diese Folgen zu begrenzen.

Um den Verlust zahlreicher Arbeitsplätze durch die Krise zu verhindern, hat die Bundesregierung die Voraussetzungen für das **Kurzarbeitergeld** befristet bis Ende 2020 verbessert und den Zugang erleichtert. Beschäftigte, deren Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert ist, sollen ab dem 4. Monat des Bezugs

70 Prozent (77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhalten. Auch diese Regelung ist befristet bis Ende 2020. Die Bundesagentur für Arbeit erstattet Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe. Kurzarbeitergeld kann auch dann beantragt werden, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten in einem Betrieb betroffen sind und ohne dass Zeitkonten vorher ins Minus gefahren werden müssen. Auch für Leiharbeitnehmer kann Kurzarbeit geltend gemacht werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden ab 1. Mai bis 31. Dezember 2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Um die Liquidität von Unternehmen zu stärken, wurden die **Regelungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen geändert.**

Steuervorauszahlungen können gesenkt, Steuern zinslos gestundet und Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt werden. Sozialversicherungsbeiträge können bis 30. April 2020 unter erleichterten Bedingungen gestundet werden. Außerdem können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 Beihilfen und Unterstützungen in Form von Zuschüssen und Sachbezügen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro gewähren, die von der Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen befreit sind.

Als Sofortmaßnahme werden wir für kleine und mittelständische Unternehmen die pauschalierte Herabsetzung bereits für 2019 geleisteter Vorauszahlungen in Hinblick auf Verluste im Jahr 2020 ermöglichen (Verlustverrechnung).

Um Unternehmen den Zugang zu günstigen Krediten zu erleichtern und ihre Liquidität sicherzustellen, hat die Bundesregierung das Antragsverfahren für **Kredite der KfW** vereinfacht und beschleunigt. Es gelten höhere Haftungsfreistellungen (90 Prozent für KMU, 80 Prozent für Großunternehmen), höhere Kredithöchstbeträge (bis zu 1 Milliarde Euro pro Unternehmensgruppe) und niedrigere Zinssätze. Auch Kredite über 1 Milliarde Euro sind über Konsortialfinanzierungen möglich.

Der „**KfW-Schnellkredit 2020**“ unterstützt Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten mit Krediten von bis zu 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019. Der Bund stellt die Hausbanken zu 100 Prozent von der Haftung für die Kredite frei. Betriebe mit 11 bis 50 Beschäftigten erhalten bis zu 500.000 Euro, Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten bis zu 800.000 Euro. Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 10 Jahre mit der Möglichkeit zu zwei tilgungsfreien Jahren.

Der **Bürgschaftshöchstbetrag**, den Bürgschaftsbanken zusagen können, wird auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Mit dem **Großbürgschaftsprogramm** des Bundes beteiligt sich der Bund jetzt auch außerhalb strukturschwacher Regionen ab einem Bürgschaftsbetrag von 50 Millionen Euro (innerhalb strukturschwacher Regionen – wie bisher – bereits ab 20 Millionen Euro).

Mit bis zu 50 Milliarden Euro unterstützt die Bundesregierung **mit Soforthilfen Kleinstunternehmer und Soloselbstständige**. Für die nächsten drei Monate können damit Liquiditätsengpässe überbrückt werden. Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten einmalig bis zu 9.000 Euro, um ihren fortlaufenden Sach- und Finanzaufwand abzudecken, also zum Beispiel die Zahlung von Mieten, Pachten oder Leasingraten. Bei bis zu zehn Beschäftigten liegt der Maximalbetrag bei 15.000 Euro. Dies kommt auch der **Kulturbranche und den dort Beschäftigten** in erheblichem Maße zugute. Die Mittel werden über die Länder ausgereicht.

Zur Stützung der heimischen Wirtschaft **legen die meisten Länder ergänzende Hilfsprogramme** auf.

Um Insolvenzen zu vermeiden, hat die Bundesregierung den **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** auf den Weg gebracht. Mit diesem Instrument stützt der Bund große Unternehmen, aber auch systemrelevante kleinere Unternehmen. Mit staatlichen Garantien für Unternehmensanleihen und Darlehen sowie Eigenkapitalhilfen überbrückt der Fonds Liquiditätsengpässe und stärkt die Kapitalbasis von Unternehmen. Der Fonds verfügt dazu über einen Garantierahmen von 400 Milliarden Euro für die Refinanzierung von Unternehmen am Kapitalmarkt und einen Rekapitalisierungsrahmen in Höhe von 100 Milliarden Euro zur Sicherung der Solvenz von Unternehmen. Der Fonds kann starten, sobald die Genehmigung durch die europäische Kommission vorliegt.

Die Bundesregierung will **Insolvenzen gesunder Unternehmen in der Krise vermeiden**. Bei Insolvenzen, die infolge der COVID-19-Pandemie eintreten, werden Antragspflicht und Zahlungsverbote bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Voraussetzung ist, dass eine Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht. Zudem wird für einen dreimonatigen Übergangszeitraum das Recht der Gläubiger aufgehoben, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen.

Damit Unternehmen trotz Versammlungsbeschränkungen handlungsfähig bleiben, hat die Bundesregierung **gesellschaftsrechtliche Erleichterungen** eingeführt, um zum Beispiel „virtuelle“ Hauptversammlungen zu ermöglichen.

Um Lieferantenkredite deutscher Unternehmen zu sichern, hat die Bundesregierung mit den Kreditversicherern einen Schutzschirm in Höhe von 30 Milliarden Euro aufgespannt. Kreditversicherungen schützen Lieferanten vor Zahlungsausfällen, wenn ein Abnehmer im In- oder Ausland die Rechnung nicht bezahlt. Der Bund übernimmt für das Jahr 2020 eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer von bis zu 30 Milliarden Euro. Durch die damit verbundene Hebelwirkung wird die Absicherung eines Geschäftsvolumens in Höhe von rund 400 Milliarden Euro erreicht.

Um **Innovationskraft und Arbeitsplätze zu schützen** unterstützt die Bundesregierung auch **Start-ups**. Bestehende Programme sollen ergänzt und zusätzliche Mittel für öffentliche Wagniskapitalinvestoren bereitgestellt werden. Hierfür werden Mittel in Höhe von bis zu zwei Milliarden Euro avisiert.

Mit einer befristeten Gutscheinelösung vermeidet die Bundesregierung hohe Rückzahlungen in der **Veranstaltungsbranche**, die Unternehmen finanziell überfordern würden. Für ausgefallene Musik-, Kultur-, Sport- und Freizeitveranstaltungen und geschlossene Freizeiteinrichtungen können die Veranstalter Gutscheine ausstellen, anstatt die Kosten zu erstatten. Die Bundesregierung strebt eine ähnliche Lösung für die Tourismusbranche an, insbesondere für ausgefallene Pauschal- und Flugreisen. Da diese europäischem Recht unterliegen, hat sich die Bundesregierung an die EU-Kommission gewandt, um eine Lösung zu erreichen.

Gastronomiebetriebe sind von der COVID19-Krise besonders betroffen. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent gesenkt.

Die Tätigkeit vieler **sozialer Dienstleister** wird durch die Pandemie massiv eingeschränkt. Beispiele sind Werkstätten für behinderte Menschen, Einrichtungen der Arbeitsförderung oder Anbieter von Sprachkursen. Diese Dienstleister sind oft von schwerwiegenden finanziellen Einbußen bis hin zur Insolvenz bedroht. Der Bund hat daher kurzfristig Regelungen geschaffen, damit soziale Dienstleister monatliche Zuschüsse von ihren Leistungsträgern erhalten, etwa von der Bundesagentur für Arbeit oder der Rentenversicherung. Voraussetzung ist, dass sie bereit sind, sich mit ihren Ressourcen aktiv in die Bewältigung der Pandemie einzubringen. Die Bundesregierung stellt darüber hinaus gesellschaftspolitisch wichtigen Organisationen weiterhin Fördermittel zur Verfügung und sichert damit die Fortsetzung ihrer Arbeit.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, das **Wirtschaftsgeschehen trotz der geltenden Einschränkungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten**. Dafür wird der Betrieb kritischer Verkehrsinfrastrukturen und -dienstleistungen sowie der reibungslose Warentransport entlang der transeuropäischen Verkehrsnetze auch weiterhin sichergestellt. Dafür wurde an Grenzübergängen an den Autobahnen wurde – sofern erforderlich – eine gesonderte Spur für den Güterverkehr eingerichtet. In systemrelevanten Branchen hat die Bundesregierung unter strengen Voraussetzungen befristete Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz ermöglicht. Für Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, wird eine Notbetreuung in Kitas und Schulen angeboten. Diese kann von den Ländern auf weitere Berufs- und Bedarfsgruppen ausgeweitet werden.

Die Pandemie unterstreicht die **Bedeutung der heimischen Landwirtschaft**, die einen wesentlichen Beitrag zur zuverlässigen Versorgung mit Lebensmitteln leistet. Die Bundesregierung unterstützt die landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Bürgschaftsprogramm zur Absicherung von Liquiditätssicherungsdarlehen, die über die Landwirtschaftliche Rentenbank ausgezahlt werden.

Um **Ernteauffälle zu vermeiden**, ermöglicht die Bundesregierung die kontrollierte Einreise einer begrenzten Anzahl von Saisonarbeitskräfte aus dem Ausland. Arbeitsrecht wurde temporär flexibilisiert und Hinzuverdienstmöglichkeiten

verbessert, um Anreize für eine Arbeitsaufnahme von inländischem Personal in der Landwirtschaft zu schaffen. So profitieren landwirtschaftliche Unternehmen davon, dass der Zeitraum, in dem eine geringfügige Beschäftigung sozialversicherungsfrei ausgeübt werden kann bis zum 31. Oktober 2020 von 70 auf 115 Tage erhöht wird. Betriebe und Arbeitssuchende können zudem über das vom Bund gemeinsam mit der Landwirtschaft ins Leben gerufene Angebot www.daslandhilft.de zusammenfinden.

Für einen Großteil dieser Unterstützungsmaßnahmen hat die Europäische Kommission – auch auf Betreiben der Bundesregierung – einen neuen Genehmigungsrahmen verabschiedet, auf dessen Grundlage die Beihilfen für die Wirtschaft schnell und unbürokratisch in großen Teilen bereits genehmigt wurden.

Entwicklung wichtiger Kennziffern und Quellen (Stand: 22. April)

- ➔ Seit 16. März 2020 sind bei der staatlichen KfW-Bank 15.150 Anträge eingegangen. Davon wurden 98 Prozent bewilligt. Bis zum 22. April 2020 hat die KfW **Kredite und Hilfen** in Höhe von 9,3 Milliarden Euro bewilligt. (Quelle: Dashboard des BMWi/BMF).
- ➔ Rund **1,7 Millionen Anträge auf Soforthilfen** haben **Kleinstunternehmer und Selbständige** mit bis zu zehn Beschäftigten seit Programmstart (je nach Land unterschiedlich) gestellt. Bewilligt wurden bis zum 22. April 2020 **Zuschüsse in Höhe von über 9 Milliarden Euro** (Quelle: BMWi-Briefing).
- ➔ Seitdem Unternehmen **erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld** haben, haben bis zum 20. April **718.000 Betriebe** Kurzarbeit angezeigt.
- ➔ In dem **Großbürgschaftsprogramm des Bundes** wurde seit 13. März 2020 neun Anträge gestellt; zwei Bürgschaftszusagen wurden bereits erteilt.

Ziel 3 ► Pandemie in internationaler Zusammenarbeit bewältigen

► Europäische Solidarität leben

Die nationalen Schutzmaßnahmen vieler EU-Mitgliedstaaten haben zu teils erheblichen Beschränkungen geführt. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Europäischen Union dafür ein, dass der Binnenmarkt, der freie Verkehr im Schengen-Raum und auch die Verkehrs- und Logistikinfrastruktur so weit wie möglich aufrechterhalten werden.

Die Finanzminister der Eurozone haben am 9. April 2020 **Finanzhilfen im Umfang von über 500 Milliarden Euro beschlossen**, mit denen Mitgliedsstaaten unterstützt werden sollen, die wirtschaftlich besonders von der Corona-Pandemie betroffen sind. Die Finanzhilfen umfassen eine vorsorgliche Kreditlinie des europäischen Rettungsschirms ESM, einen neuen Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank für kleine und mittlere Unternehmen und das neue EU-Instrument SURE zur finanziellen Unterstützung von Kurzarbeit. Die Einigung ist ein wichtiger Beitrag für eine gemeinsame und solidarische europäische Antwort auf die Corona-Pandemie.

Die Corona-Pandemie lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung nur gemeinsam bewältigen. Sie steht deshalb bereit, weitere **Maßnahmen zur Erholung der europäischen Wirtschaft** zu unterstützen.

Sowohl EU als auch NATO haben sich auf zahlreiche gemeinsame Schritte bei der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie verständigt. Dabei gilt es insbesondere, die Resilienz der Mitgliedstaaten zu stärken, gemeinsam Desinformationskampagnen entgegenzuwirken und Unterstützungsleistungen der Mitgliedstaaten besser zu koordinieren.

Deutschland hat seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie **schwerkranke Patientinnen und Patienten aus anderen EU-Staaten zur Behandlung aufgenommen**. Bisher sind 130 Patientinnen und Patienten aus Frankreich, 44 Erkrankte aus Italien und 24 weitere aus den Niederlanden nach Deutschland gebracht worden, zum Teil im Rahmen von medizinischen Lufttransportflügen der

Luftwaffe. Das entlastet die in diesen Ländern vorhandenen Intensivkapazitäten und rettet Menschenleben.

► **Internationale Zusammenarbeit stärken**

Die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen können nur in enger internationaler Abstimmung bewältigt werden. Die **Bundesregierung arbeitet dazu eng mit den Partnerländern im G7- und G20-Rahmen** zusammen. Die G7 haben sich ebenso wie die G20 zu einem eng abgestimmten Vorgehen und zur Unterstützung der Arbeiten der WHO bekannt. Die G20 unterstützt die WHO und ihren globalen Pandemieplan, die Impfstoffinitiative CEPI und die Globale Impfallianz GAVI sowie – angesichts der besonderen Herausforderungen von Entwicklungsländern, vor allem auch in Afrika – die Krisenmechanismen von IWF und Weltbank. Die G20-Staaten bekennen sich zu offenen Märkten und haben zugesagt, wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen mit einem Volumen von 5,1 Billionen US-Dollar zu ergreifen. Zudem haben sich die G20-Partner und weitere Gläubigerstaaten auf ein Schuldenmoratorium für die 77 ärmsten Länder verständigt. Damit kann in den Gesundheitsschutz vor Ort investiert werden. Europaweit sollen Mittel in Höhe von insgesamt 20 Mrd. Euro zur Unterstützung der Entwicklungs- und Schwellenländer mobilisiert werden. Dabei werden Mittel der EU-Kommission, der Mitgliedstaaten und von Finanzinstituten, insbesondere der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, gebündelt.

Denn gerade weniger entwickelte Länder verfügen oft nicht über ausreichende eigene Ressourcen im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie. **Deutschland hat daher internationalen Partnern umfangreiche Unterstützung zugesagt.** So leistet die Bundesregierung einen Beitrag in Höhe von 50 Millionen Euro zur Finanzierung der Anstrengungen der Weltgesundheitsorganisation WHO im Kampf gegen COVID-19. Daneben unterstützt sie mit zusätzlichen 140 Millionen Euro die Impfstoffinitiative CEPI und mit 600 Millionen Euro die Globale Impfallianz GAVI. Auch im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung mit Mitteln in Höhe von 21 Millionen Euro Partnerländer bei der Pandemiebekämpfung und der Abfederung wirtschaftlicher und sozialer Folgen. Teams aus Experten der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, des Robert Koch-Instituts und des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin

leisten in ausgewählten afrikanischen Ländern kurzfristige technische und materielle Unterstützung bei der Pandemiebekämpfung. Darüber hinaus sollen weitere kurz- und mittelfristige Maßnahmen, insbesondere durch ein „Soforthilfe-Corona-Paket“ in Höhe von einer Milliarde Euro, Entwicklungsländer bei der Bewältigung der Pandemie unterstützen. Dies soll auch in Form direkter Nothilfen für nationale Maßnahmen unserer Partnerländer geschehen.

Ausblick

Trotz der aktuell ernsten Situation hat Deutschland Grund, mit Zuversicht in die Zukunft zu blicken. Die jüngsten Entwicklungen geben Anlass zur Hoffnung, dass dank des unermüdlichen Einsatzes des medizinischen und pflegerischen Personals viele Menschenleben gerettet werden können und dass eine Überlastung des Gesundheitssystems, wie sie andere Länder erlebt haben, vermieden werden kann. Das ist auch das Verdienst der Bürgerinnen und Bürger, die mit ihrem umsichtigen Verhalten und der Akzeptanz der beschlossenen Maßnahmen den Grundstein für die Eindämmung der Pandemie gelegt haben.

Doch das Ausbruchsgeschehen dauert an. Um im Interesse der gesamten Bevölkerung die Überlastung des Gesundheitssystems dauerhaft zu vermeiden, ist es für eine Aufhebung der Kontaktbeschränkungen noch zu früh. Das Ziel der Bundesregierung ist, dass alle Bürgerinnen und Bürger so gut wie möglich vor einer Infektion geschützt, oder im Falle einer Infektion bestmöglich medizinisch betreut werden können. Daher überprüft die Bundesregierung mit den Ländern regelmäßig, ob die beschlossenen Maßnahmen weiter notwendig und verhältnismäßig sind oder ob eine Anpassung erforderlich ist. Sie wägt dabei sorgfältig ab, welche Maßnahmen die Ausbreitung des Virus wirksam verhindern und welche sozialen und wirtschaftlichen Folgekosten damit jeweils verbunden sind. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die Epidemie sich in Deutschland nicht gleichmäßig ausbreitet, sondern die Lage regional unterschiedlich sein kann. Das kann bedeuten, dass Beschränkungen in bestimmten Regionen aufrechterhalten oder nach zwischenzeitlichen Lockerungen wieder verschärft werden müssen.

Die Bundesregierung wird besonders darauf achten, Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden. Sie wird zu gegebener Zeit Maßnahmen beschließen, um die konjunkturelle Entwicklung zu stützen und die hohe Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen zu erhalten. Diese Maßnahmen werden erst ihre volle Wirkung entfalten können, wenn die Kontaktbeschränkungen sukzessive gelockert wurden. Die Maßnahmen und Entwicklungen werden transparent und auf die jeweilige Situation abgestimmt kommuniziert, um größtmögliche Akzeptanz bei allen Betroffenen zu erreichen.

Die COVID-19-Pandemie stellt Deutschland vor eine außerordentliche Bewährungsprobe. Damit unser Land diese Bewährungsprobe besteht, kann jede und jeder Einzelne seinen Beitrag leisten. Die eigenen Interessen zurückzustellen, Risikogruppen zu schützen, das Gesundheitssystem zu entlasten, ist das Gebot der Stunde. Das ist auch eine Gelegenheit, um den Zusammenhalt unserer Gesellschaft unter Beweis zu stellen und ihn weiter zu festigen. Die Bundesregierung wird den ihr möglichen Beitrag dazu leisten, dass dies gelingt.

Alle wichtigen Informationen zu Maßnahmen sowie Unterstützungsmöglichkeiten der Bundesregierung – auch in leichter Sprache, Gebärdensprache und 18 Fremdsprachen – sowie weiterführende Links unter:



www.bundesregierung.de